

07.09.01

In

Vorlage

der Bundesregierung

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (132) - 680 00 - Sche 04/01

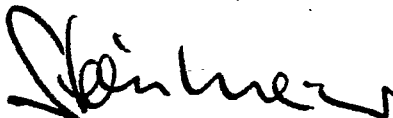
Berlin, den 7. September 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich das von dem Bundesminister des Innern unterzeichnete

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 59 Abs. 2 Satz 2 i.v.m. Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Belgien
über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen
in den Grenzgebieten

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Belgien –

im Einvernehmen mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen,

in dem Wunsch, die Freundschaft und die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu fördern, und unter Bekräftigung ihres Willens, die polizeiliche Zusammenarbeit in den deutsch-belgischen Grenzgebieten mit dem Ziel zu verstärken, die öffentliche Sicherheit auch künftig zu gewährleisten und die Kriminalität, insbesondere auch die organisierte Kriminalität sowie die illegale Migration und den Menschenhandel, zu verhüten und zu bekämpfen,

in der Absicht, die polizeiliche und grenzpolizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten in Anwendung des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 sowie unter Berücksichtigung der vielfältigen und erfolgreichen bisherigen Kooperation zum beiderseitigen Nutzen zu intensivieren und auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Als Grenzgebiete im Sinne des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen) gelten für

- a) die Bundesrepublik Deutschland:
- in Rheinland-Pfalz: der Polizeibezirk Trier,
 - in Nordrhein-Westfalen:
 - die Stadt Aachen,
 - die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg,
- b) das Königreich Belgien:
- die Gerichtsbezirke:
- Eupen,
 - Verviers,
 - Lüttich,
 - Tongeren.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit der Behörden und Dienststellen der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung bei der Gefahrenabwehr sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten.

(2) Die in den Artikeln 3 und 4 genannten Behörden einschließlich ihrer nachgeordneten Dienststellen und zugehörigen Einsatzkräfte pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine enge, unmittelbare Kooperation.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich vornehmlich auf

- den Informationsaustausch,
- die Koordination polizeilicher Einsätze in den Grenzgebieten,
- die Kooperation im Bereich der Aus- und Fortbildung,
- Führungs- und Einsatzmittel.

(3) Unbeschadet des Dienstverkehrs und des Informationsaustausches über die nationalen Zentralstellen teilen sich die in den Artikeln 3 und 4 genannten Stellen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität nur die Informationen unmittelbar mit, die für das Grenzgebiet von Bedeutung sind.

(4) Auf die Verwendung personenbezogener Daten finden die Artikel 126 bis 130 des Schengener Durchführungsübereinkommens Anwendung.

(5) Die Zollverwaltungen werden von diesem Abkommen erfasst, unbeschadet des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und des Protokolls jenes Übereinkommens, die am 7. September 1967 in Rom unterzeichnet wurden, und des am 15. Mai 1956 in Brüssel unterzeichneten Abkommens und des Briefwechsels zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinander liegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze. Außerdem werden die Zollverwaltungen von diesem Abkommen insbesondere gemäß den Artikeln 40, 41 und 50 des Schengener Durchführungsübereinkommens erfasst. Das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Zollzusammenarbeit in seiner geltenden Fassung bleibt unberührt.

Teil II

Organisation der Zusammenarbeit

Artikel 3

(1) Verbindungsstellen der Polizei beziehungsweise des Bundesgrenzschutzes sind:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
- das Polizeipräsidium Trier (Rheinland-Pfalz),
 - das Polizeipräsidium Aachen (Nordrhein-Westfalen),
 - das Bundesgrenzschutzamt Kleve,
 - das Bundesgrenzschutzamt Köln,
 - das Bundesgrenzschutzamt Saarbrücken;
- b) im Königreich Belgien: der Gendarmeriedistrikt Eupen.

(2) Die Verbindungsstellen tauschen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Informationen aus. Sie sind Hauptansprechpartner in allen konkreten Fällen der unmittelbaren Zusammenarbeit zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Bekämpfung zukünftiger Straftaten in den Grenzgebieten.

(3) In polizeilichen Angelegenheiten, die die Grenzgebiete betreffen, kann der direkte Dienstverkehr zwischen den Landeskriminalämtern Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen, dem Grenzschutzpräsidium West, der Bundesgrenzschutzdirektion sowie dem Allgemeinen Polizeiuunterstützungsdienst in Brüssel wahrgenommen werden.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über jede Änderung der Bezeichnung dieser Behörden und deren Zuständigkeiten.

Artikel 4

(1) Bei Bedarf betreiben die Vertragsparteien für grenzpolizeiliche Angelegenheiten in Einzelfällen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage und in Ergänzung bestehender Übereinkünfte eine gemischt besetzte deutsch-belgische Kontaktdienststelle im deutschen Hoheitsgebiet am früheren Grenzübergang Aachen-Süd zur Verstärkung der Zusammenarbeit. Die hierfür notwendige Infrastruktur wird von beiden Vertragsparteien vorgehalten.

(2) In der Kontaktdienststelle arbeiten Beamte beider Vertragsparteien räumlich unmittelbar zusammen. Ihre Aufgaben bestehen außer in der Überstellung von Ausländern vor allem darin, mit Blick auf die Grenzgebiete zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und damit zusammenhängender Straftaten, insbesondere der Schleuserkriminalität und der Fälschung und Verfälschung von Reisedokumenten, Informationen zu sammeln und weiter zu übermitteln. Die Beamten wirken ferner bei der Koordinierung von Einsatzmaßnahmen in diesem Aufgabebereich mit. Die Beamten in der Kontaktdienststelle übermitteln einander die relevanten Erkenntnisse und Daten in direktem persönlichem Austausch und erstellen ein gemeinsames Lagebild. Der Kontaktdienststelle obliegt nicht die selbständige Durchführung operativer Maßnahmen. Die Vertragsparteien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Kontaktstelle weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Beamten einer Vertragspartei, die Aufgaben nach Absatz 2 innerhalb der Kontaktdienststelle im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wahrnehmen, werden aufgrund des Artikels 47 des Schengener Durchführungsübereinkommens als Verbindungsbeamte tätig. Exekutivbefugnisse stehen ihnen bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht zu. Weitere Einzelheiten werden in einer Durchführungsvereinbarung geregelt.

(4) Für besondere Anlässe können die zuständigen Stellen zeitlich befristet gemeinsame Polizeiposten einrichten. Für Tätigkeiten im jeweiligen Nachbarstaat gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 5

Bei besonderen Einsätzen mit grenzüberschreitendem Bezug können zeitlich befristet Verbindungsbeamte in den Nachbarstaat entsandt werden. Sie nehmen ausschließlich Beratungs- und Informationsfunktionen ohne Exekutivbefugnisse wahr.

Artikel 6

(1) Bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit erfolgt die Unterrichtung der nationalen Zentralstellen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

(2) Die Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Zentralstellen sind von dem direkten polizeilichen Dienstverkehr ausgenommen.

Artikel 7

(1) Einsätze mit Auswirkungen auf das Grenzgebiet der anderen Vertragspartei werden von den beteiligten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unmittelbar miteinander abgestimmt; die Verbindungsstellen und gegebenenfalls die Kontaktdienststelle sind jeweils zu informieren.

(2) Insbesondere werden die Polizeieinsatzleiter zum Informationsaustausch über Strategie und Taktik aufgefordert. Zur Gewährleistung einer planmäßigen Zusammenarbeit bei polizeilichen Anlässen mit Auswirkungen auf das Grenzgebiet der anderen Vertragspartei wie z. B. Fahndungen nach Personen oder Sachen, Straßenverkehrsstörungen oder größeren Schadensereignissen werden unter Beachtung des nationalen Rechts gemeinsame Einsatzpläne erarbeitet.

Artikel 8

(1) In Anwendung des Artikels 39 des Schengener Durchführungsübereinkommens können neben den nationalen Zentralstellen hinsichtlich ihres gesamten Zuständigkeitsbereichs die in Artikel 3 aufgeführten Polizeibehörden und ihre nachgeordneten Dienststellen in den Grenzgebieten bei der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Ersuchen um Hilfe insbesondere in den nachfolgenden Bereichen einander direkt übermitteln und unmittelbar erledigen:

- Halter- und Fahrerfeststellungen,
- Führerscheinanfragen,
- Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen,
- Feststellungen von Telekommunikationsanschlusshabern, soweit es sich dabei um veröffentlichte Einträge handelt,
- Informationserhebung durch die Polizei auf freiwilliger Basis bei den betreffenden Personen,
- Identitätsüberprüfungen,
- Vorbereitung von Plänen und Abstimmung von Maßnahmen im Bereich der Fahndung sowie Einleitung von Sofortfahndungen (unabhängig von der SIS-Fahndung),
- Informationen über die Herkunft von Sachen, insbesondere betreffend Waffen und Kraftfahrzeuge (Verkaufswegbefragungen),
- Spurenfeststellungen,
- Übermittlung von Erkenntnissen aus polizeilichen Akten und Informationssystemen.

(2) Die gemäß Absatz 1 ersuchten Polizeibehörden erledigen das Ersuchen unmittelbar. Soweit die Bearbeitung anderer Ersuchen nach nationalem Recht den Justizbehörden vorbehalten ist, wird die ersuchende Polizeibehörde unmittelbar darüber informiert, dass ihr Ersuchen um Unterstützung durch ein Rechtshilfeersuchen bestätigt werden muss. In Erwartung dieser Bestätigung wird das Ersuchen um Unterstützung vorsorglich an die örtlich zuständige Justizbehörde weitergeleitet.

(3) Der unmittelbare polizeiliche Geschäftsweg ist ausgeschlossen, wenn das Ersuchen oder seine Erledigung eine Zwangsmaßnahme erfordert.

Artikel 9

(1) Die grenzüberschreitende Observation richtet sich nach den in Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Bestimmungen.

(2) Zuständige Bewilligungsbehörden in den Grenzgebieten sind

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

- in Rheinland-Pfalz: der Leitende Oberstaatsanwalt in Trier,
- in Nordrhein-Westfalen: der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen;

b) im Königreich Belgien:

- der nationale Staatsanwalt, wenn der Observationsort nicht bekannt ist,
- die Staatsanwaltschaften von Eupen, Verviers, Lüttich oder Tongeren, wenn der Observationsort in ihrem Gerichtsbezirk liegt.

Die erteilte Bewilligung zur Durchführung der Observation gilt jeweils für das gesamte Staatsgebiet.

(3) Das Rechtshilfeersuchen ist unmittelbar an die zuständige Bewilligungsbehörde oder an die zuständige Übermittlungsbehörde zu richten. Ein Doppel des Rechtshilfeersuchens ist außer den in Artikel 40 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Stellen

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

- dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz in Mainz oder
- dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, soweit jeweils davon betroffen,

b) im Königreich Belgien: der Verbindungsstelle Eupen zuzuleiten.

(4) Der Grenzübertritt ist in Fällen einer Observation nach Artikel 40 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens den in Absatz 3 genannten Stellen mitzuteilen. Die in Artikel 40 Absatz 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Stellen der Vertragsparteien sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über jede Änderung der Zuständigkeiten der genannten Stellen.

Artikel 10

(1) Die grenzüberschreitende Nacheile richtet sich nach den in Artikel 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Bestimmungen sowie den dazu erlassenen Durchführungsregelungen und Leitlinien unter Beachtung der gemäß Artikel 41 Absatz 9 des Schengener Durchführungsübereinkommens abgegebenen nationalen Erklärungen.

(2) Im Falle einer grenzüberschreitenden Nacheile sind die jeweils zuständigen Verbindungsstellen oder die Kontaktdienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über jede Änderung der Zuständigkeiten der genannten Stellen.

(3) Die jeweils zuständige Behörde kann die Einstellung der Nacheile verlangen.

(4) In Fällen der Nacheile erfolgt die Unterrichtung der nationalen Zentralstellen nach Maßgabe innerstaatlicher Vorschriften.

Artikel 11

(1) Bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile unterliegen Polizei- und Zollbeamte des Nachbarstaats denselben verkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Polizei- und Zollbeamten der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation oder Nacheile fortgesetzt wird. Die Vertragsparteien unterrichten einander über das jeweils geltende Recht.

(2) Zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile erforderliche technische Mittel dürfen eingesetzt werden, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Observation oder Nacheile fortgesetzt wird, zulässig ist. Die Vertragsparteien unterrichten einander über das jeweils geltende Recht.

(3) Die Vertragsparteien werden schnellstmöglich die erforderlichen Voraussetzungen herbeiführen, damit bei der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile oder bei sonstigen zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden abgestimmten grenzüberschreitenden Einsatzmaßnahmen auch Luftfahrzeuge der Polizeibehörden eingesetzt werden können. Die Vertrags-

parteien unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und bemühen sich, diese Möglichkeit auch der Zollverwaltung einzuräumen.

Artikel 12

Für den Ersatz von Schäden, die Beamte einer Vertragspartei durch Amtshandlungen nach den Artikeln 8 und 9 dieses Abkommens im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verursachen, gilt Artikel 43 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Artikel 13

Soweit es verkehrsbedingt notwendig ist, dürfen Polizei- und Zollbeamte das Hoheitsgebiet des Nachbarstaats bis zur nächsten Wendemöglichkeit oder bis zum nächsten Bahnhof befahren, um das eigene Hoheitsgebiet wieder zu erreichen.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Stellen streben die Verbesserung der grenzüberschreitenden Nachrichtenübermittlung an. Zu diesem Zweck tauschen sie unter Beachtung der telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen in einem ersten Schritt Sende- und Empfangsanlagen aus.

(2) Die zuständigen Stellen tauschen Verzeichnisse über die verantwortlichen Polizeiführer und die Dienststellen sowie deren Telekommunikationsanschlüsse aus. Die Verzeichnisse werden regelmäßig aktualisiert.

Artikel 15

(1) Die zuständigen Stellen informieren einander über geplante Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und ermöglichen die gegenseitige Teilnahme. Ihre Leiter treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus werden gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen miteinander geplant und durchgeführt. Dabei soll die vertiefende Behandlung grenzüberschreitender Probleme gewährleistet werden.

(2) Die zuständigen Stellen können gemeinsame grenzüberschreitende Übungen durchführen. Vertreter des Nachbarstaats können als Beobachter zu Übungen und zu besonderen Einsätzen eingeladen werden.

(3) Die zuständigen Stellen können Beamte austauschen, die sich im Nachbarstaat über die polizeilichen Strukturen und Befugnisse informieren.

Artikel 16

(1) Polizeibeamte dürfen beim Grenzübertritt aus dienstlichem Anlass Uniformen und die nach dem Recht des Entsendestaats zugelassenen Dienstwaffen und sonstigen Zwangsmittel mitführen. Insoweit gelten die in Deutschland nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) erforderlichen Genehmigungen nach § 27 KWKG als erteilt.

(2) Die zuständigen Stellen unterrichten sich gegenseitig über die jeweils zugelassenen Dienstwaffen und sonstigen Zwangsmittel sowie das Recht, sie zu benutzen.

(3) Der Gebrauch der Dienstwaffe ist nur im Falle der Notwehr zulässig.

Artikel 17

(1) Die zuständigen Stellen tauschen Informationen über Ausrüstung und über technische Neuerungen aus.

(2) Die zuständigen Stellen informieren sich gegenseitig über Entscheidungen zur Beschaffung von Ausstattungssystemen. Sie streben Kompatibilität an, soweit dies im Hinblick auf den möglichen gemeinsamen Gebrauch erforderlich erscheint.

(3) Führungs- und Einsatzmittel sowie Betreuungspersonal können ausgetauscht werden, soweit dies dem Polizeieinsatz dienlich ist. Die entsandten Beamten nehmen bei der Stelle im Nachbarstaat Verbindungsfunktionen wahr, ohne dabei hoheitlich zu handeln.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Führungs- und Einsatzmitteln wird der Eigentümer vom Entleiher entschädigt.

Teil III
Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 18

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der Vertragsparteien führt einmal jährlich oder bei Bedarf einen Erfahrungsaustausch über die Anwendung des Abkommens sowie Entwicklung der grenzüberschreitenden Kriminalität im deutsch/belgischen Grenzgebiet durch und erstellt einen Jahresbericht zur Vorlage bei den jeweils zuständigen Stellen.

Artikel 19

Die zuständigen Stellen können auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens weitere Absprachen treffen, die die verwaltungsmäßige Durchführung, organisatorische Änderungen oder die Förderung (Weiterentwicklung, Vertiefung, Verbesserung) der polizeilichen Zusammenarbeit zum Ziel haben.

Artikel 20

Jede Vertragspartei darf die Unterstützung ganz oder teilweise verweigern oder darf sie von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig machen, wenn sie der Auffassung ist, dass das Ersuchen um Unterstützung oder die Unterstützung selbst geeignet wäre, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Staates zu beeinträchtigen oder das innerstaatliche Recht zu beschränken.

Artikel 21

(1) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hofstetter
Schily

Für die Regierung des Königreichs Belgien
Duquesne

19.10.01

Beschluss
des Bundesrates

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, dem Abkommen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.